



Handelsregisteramt

## Lex-Koller-Erklärung

Personen im Ausland<sup>1</sup> bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, BewG).

Als Erwerb eines Grundstücks gelten unter anderem

- der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Anteil, die Beteiligung an der Gründung und, falls die erwerbende Person ihre Stellung verstärkt, an der Kapitalerhöhung einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, die keine Betriebsstätte-Grundstücke<sup>2</sup> sind (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG; Art. 1 Abs. 1 lit. a BewV);
- die Kapitalherabsetzung bei einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, die keine Betriebsstätte-Grundstücke sind, wenn sie eine Veränderung der Kapitalbeteiligung zu Gunsten von Personen im Ausland bewirkt;
- die Änderung des Zwecks einer juristischen Person in Erwerb von oder Handel mit Grundstücken, die keine Betriebsstätte-Grundstücke sind;
- die Eintragung von Personen im Ausland im Handelsregister als Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von juristischen Personen, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, die keine Betriebsstätte-Grundstücke sind, wenn sie eine beherrschende Stellung durch Personen im Ausland bewirkt;
- die Übernahme eines Nichtbetriebsstätte-Grundstückes zusammen mit einem Vermögen oder Geschäft (Art. 181 OR) oder durch Fusion, Umwandlung, Spaltung oder Vermögensübertragung nach dem Fusionsgesetz, sofern sich dadurch die Rechte der erwerbenden Person an diesem Grundstück vermehren (Art. 1 Abs. 1 lit. b BewV).

Kann das Handelsregisteramt die Bewilligungspflicht nicht ohne Weiteres ausschliessen, so setzt es das Eintragsverfahren aus und verweist die Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde<sup>3</sup> (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG; Art. 18b BewV).

Alle Einträge in das Handelsregister müssen wahr sein. Wer gegenüber der Handelsregisterbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben über Tatsachen macht, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung sind, wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden (Art. 29 BewG; Art. 153 StGB).

**Die Unterzeichnenden erklären für die nachgenannte Rechtseinheit, dass in Bezug auf das angemeldete Geschäft kein bewilligungspflichtiger Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland im Sinne des BewG und der BewV vorliegt.**

Firma und Sitz: \_\_\_\_\_

Persönliche Unterschriften derjenigen Personen, welche die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen:

Ort, Datum:

Unterschrift/en:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**<sup>1</sup> Person im Ausland (Art. 5 BewG):**

- Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland;
- Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirlands gemäss Art. 22 Ziff. 2 des bilateralen Abkommens vom 25. Februar 2019 (SR 0.142.113.672) sind, noch eine gültige Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) besitzen;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz im Ausland haben;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren rechtlichen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben, aber von Personen im Ausland beherrscht werden (Art. 5 Abs. 1 lit. c BewG);
- natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die grundsätzlich nicht dem BewG unterliegen, wenn sie ein Grundstück auf Rechnung einer Person im Ausland erwerben (Treuhandgeschäft, Art. 5 Abs. 1 lit. d BewG).

**<sup>2</sup> Betriebsstätte-Grundstück (Art. 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BewG):**

Grundstück, das als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient (inkl. durch Wohnanteilverordnungen vorgeschriebene Wohnungen oder dafür reservierte Flächen).

**<sup>3</sup> Bewilligungsbehörde:**

Bewilligungsbehörde im Kanton Appenzell I.Rh. ist das Volkswirtschaftsdepartement (Art. 2 EG BewG).